Preußische Gesetzsammlung

Nr. 20.

(Nr. 10891.) Quellenschutzgesetz. Vom 14. Mai 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme des vormaligen Herzogtums Nassau, was folgt:

Gemeinnützige Quellen.

§ 1.

Natürliche oder künstlich erschlossene Mineral- und Thermalquellen, deren Erhaltung ihrer Heilwirkung wegen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles notwendig erscheint (gemeinnützige Quellen), werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2.

Ob eine Quelle im Sinne des § 1 als gemeinnützig anzusehen ist, wird auf Antrag von Beteiligten oder geeignetenfalls von Amts wegen durch die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Medizinal-Angelegenheiten endgültig festgestellt.

Die getroffene Anordnung kann von den genannten Ministern gemeinsam wieder aufgehoben werden.

Schutzbezirk.

§ 3.

Für eine gemeinnützige Quelle kann ein Bezirk festgestellt werden, innerhalb dessen Bohrungen, Ausgrabungen und andere Arbeiten, welche auf den gewachsenen Boden einwirken, sowie auch alle sonstigen Arbeiten, welche die Ergiebigkeit oder die Zusammensetzung der Quelle beeinflussen können, nur mit vorheriger Genehmigung des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten vorgenommen werden dürfen (Schutzbezirk).

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1908.

§ 4.

Die Feststellung des Schutzbezirkes erfolgt auf Antrag des Quelleneigentümers durch gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten.

In dem Beschlusse sollen, soweit tunlich, die Arbeiten bestimmt werden, für welche es einer Genehmigung nicht bedarf. Für gewisse Arbeiten kann eine Anzeige vorgeschrieben werden.

Für benachbarte Quellen kann geeignetenfalls ein gemeinsamer Schutzbezirk festgestellt werden.

§ 5.

Mit dem Antrag auf Feststellung des Schutzbezirkes hat der Quelleneigentümer einen Lageplan einzureichen, aus welchem die Lage der zu schützenden Quelle und die Grenzen des beantragten Schutzbezirkes zu ersehen sind.

§ 6.

Stellt sich bei einer vorläufigen Prüfung heraus, daß der Lageplan oder der darin bezeichnete Schutzbezirk unzureichend ist, so kann der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirkes durch gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden. Gegen diese Zurückweisung steht dem Antragsteller die Beschwerde an die im § 9 bezeichneten Minister offen.

Anderenfalls ist der Antrag nebst Lageplan in den Gemeinde- und Gutsbezirken, die von dem beantragten Schutzbezirke berührt werden, während eines Monats zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Die Zeit der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist eine Stelle zu bezeichnen, bei welcher während dieser Zeit Einwendungen gegen den Antrag angebracht werden können.

Zur Erhebung von Einwendungen sind jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses, die Vorstände der Gemeinde- und Gutsbezirke sowie die Ortspolizeibehörde berechtigt.

§ 7.

Nach Ablauf der Frist werden die Einwendungen in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termine vor Kommissaren, die von dem Oberbergamt und dem Regierungspräsidenten zu ernennen sind, erörtert.

Der Quelleneigentümer und diejenigen Beteiligten, welche Einwendungen erhoben haben, sowie die Vorstände der Gemeinde- und Gutsbezirke und die Ortspolizeibehörde sind zu dem Termine zu laden und in diesem mit ihren Erklärungen zu hören.

§ 8.

Die Kommissare haben die Verhandlungen dem Oberbergamt und dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Diese entscheiden über den Antrag durch gemeinsamen Beschluß.

Der Beschluß ist dem Quelleneigentümer, denjenigen Beteiligten, welche Einwendungen erhoben haben, den Vorständen der Gemeinde- und Gutsbezirke und der Ortspolizeibehörde zuzustellen.

§ 9.

Gegen den Beschluß steht den im § 8 Abs. 2 genannten Personen und Behörden die Beschwerde an die Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Medizinal-Angelegenheiten zu.

Die Beschwerde muß bei Verlust des Beschwerderechts binnen einem Monate nach Zustellung des Beschlusses bei dem Oberbergamte, dem Regierungspräsidenten oder einem der vorgenannten Minister eingelegt werden. Sie soll dem Gegner zur Beantwortung binnen einem Monate mitgeteilt werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10.

Ist die Feststellung eines Schutzbezirkes beantragt, so können das Oberbergamt und der Regierungspräsident vor der Feststellung des Schutzbezirkes durch gemeinsamen Beschluß vorläufig anordnen, daß innerhalb des beantragten Schutzbezirkes zu Arbeiten der im § 3 bezeichneten Art ihre Genehmigung erforderlich ist. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden Anwendung.

Die nach Abs. 1 getroffene vorläufige Anordnung ist aufzuheben, wenn der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirkes abgelehnt wird. Die Aufhebung kann auch vorher erfolgen.

Gegen die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen findet keine Beschwerde statt.

§ 11.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 finden auf die Erweiterung eines Schutzbezirkes entsprechende Anwendung.

§ 12.

Die Beschränkung und die Aufhebung eines Schutzbezirkes kann sowohl auf Antrag des Quelleneigentümers, eines sonstigen Beteiligten, des Vorstandes eines beteiligten Gemeinde- oder Gutsbezirkes oder der Ortspolizeibehörde, als auch von Amts wegen durch gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten erfolgen.

Ein offenbar unbegründeter Antrag kann ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen werden. Gegen diese Zurückweisung steht dem Antragsteller die Beschwerde an die im § 9 bezeichneten Minister offen.

Anderenfalls ist vor der Entscheidung dem Quelleneigentümer und den Vorständen der beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke sowie der Ortspolizeibehörde unter Mitteilung des etwa gestellten Antrags Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierbei ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen binnen einem Monate bei einer der vorgenannten Beschlußbehörden erhoben werden können.

Der Beschluß ist dem Quelleneigentümer, dem Antragsteller, den Vorständen der beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirke und der Ortspolizeibehörde zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 4 genannten Personen und Behörden die Beschwerde zu. Sie hat insoweit aufschiebende Wirkung, als eine Beschränkung oder die Aufhebung der getroffenen Anordnung verlangt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9.

§ 13.

Die Bestimmung, daß gewisse Arbeiten der Genehmigung nicht bedürfen (§ 4 Abs. 2 Satz 1), kann auf Antrag oder von Amts wegen nachträglich getroffen oder erweitert, die Bestimmung, daß gewisse Arbeiten vorher anzuzeigen sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2), kann in gleicher Weise nachträglich beschränkt oder aufgehoben werden.

Die Vorschriften des § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Die Bestimmung, daß gewisse Arbeiten der Genehmigung nicht bedürfen (§ 4 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1), kann auf Antrag des Quelleneigentümers oder von Amts wegen nachträglich beschränkt oder aufgehoben, die Bestimmung, daß gewisse Arbeiten vorher anzuzeigen sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2), kann in gleicher Weise nachträglich getroffen oder erweitert werden.

Die Vorschriften des § 6 Abs. 2, 3, der §§ 7 bis 9 und des § 12 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. In dem Verfahren von Amts wegen tritt an die Stelle des Antrags der gemeinsame Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten über die Einleitung des Verfahrens.

Erforderlichenfalls können durch gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten Bestimmungen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorläufig getroffen werden. Gegen diese Bestimmungen findet keine Beschwerde statt.

§ 15.

Die baren Auslagen des Verfahrens treffen in den Fällen der §§ 3 bis 11 den Quelleneigentümer.

In den Fällen der §§ 12 bis 14 gilt das Gleiche, wenn eine Anordnung der dort bezeichneten Art ergeht. Wird ein Antrag zurückgewiesen, so hat der Antragsteller die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Die durch eine erfolglose Beschwerde verursachten baren Auslagen fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

§ 16.

Die nach §§ 4, 8 bis 14 ergehenden Beschlüsse, durch welche das Grundeigentum beschränkt oder von einer Beschränkung befreit wird, sind nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern getroffenen Ausführungsbestimmungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 17.

Gegen die Entscheidung des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten über die zu einer Arbeit nach § 3 oder § 10 erforderliche Genehmigung steht dem Quelleneigentümer, dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer sowie den Vorständen der beteiligten Gemeinde- oder Gutsbezirke und der Ortspolizeibehörde die Beschwerde zu; sie hat aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9.

Die baren Auslagen des Verfahrens treffen im Falle der Versagung der Genehmigung den Antragsteller, anderenfalls den Quelleneigentümer. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 18.

Stellt sich heraus, daß durch eine genehmigte oder eine allgemein als der Genehmigung nicht bedürftig bezeichnete Arbeit die Quelle gefährdet wird, so kann auf Antrag des Quelleneigentümers durch gemeinsamen Beschluß des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten der Beginn oder die Fortsetzung der Arbeit untersagt oder ihre Zulässigkeit von einer bestimmten Art der Ausführung abhängig gemacht werden. Auch kann, wenn die Arbeit bereits begonnen oder vollendet ist, die Beseitigung des schädigenden Zustandes angeordnet und im Falle der Weigerung des Grundstückseigentümers auf Kosten des Quelleneigentümers bewirkt werden. Der Antrag des Quelleneigentümers ist abzulehnen, wenn dieser nicht auf Erfordern der Beschlußbehörden und nach ihrem Ermessen für den Ersatz des durch die Anordnung dem Grundstückseigentümer entstehenden Schadens ausreichende Sicherheit leistet und den zur Beseitigung des schädigenden Zustandes notwendigen Betrag vorschießt.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Oberbergamt oder der Regierungspräsident allein eine vorläufige Entscheidung treffen. Sie tritt jedoch außer Kraft, wenn nicht binnen einem Monate nach ihrer Zustellung ein entsprechender gemeinschaftlicher Beschluß beider Behörden zugestellt ist.

In den Fällen des Abs. 1 gelten für die Beschwerde und die baren Auslagen des Verfahrens die Vorschriften des § 17. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. 2 findet keine Beschwerde statt.

Auf Arbeiten der im § 3 bezeichneten Art, die zur Zeit der Stellung des Antrags auf Feststellung eines Schutzbezirkes bereits begonnen, aber noch nicht vollendet sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Ein Beschluß oder eine vorläufige Entscheidung des im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Inhalts ist aufzuheben, wenn der Antrag auf Feststellung des Schutzbezirkes abgelehnt wird. Gegen die Aufhebung findet keine Beschwerde statt.

Entschädigung.

§ 19.

Wird die zu einer Arbeit nach § 3 oder § 10 erforderliche Genehmigung versagt oder unter erschwerenden Bedingungen erteilt, so ist der Grundstückseigen-

tümer für die durch die Unzulässigkeit oder die Erschwerung der Arbeit herbeigeführte Minderung des Wertes des Grundstücks unter Ausschluß des entgangenen Gewinns von dem Quelleneigentümer zu entschädigen.

Die Entschädigung findet nicht statt:

1. wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, die Arbeit auszuführen, nur kundgegeben ist, um die Entschädigung zu erlangen;
2. wenn die Genehmigung zu einer Bohrung, Ausgrabung oder sonstigen Erdarbeit versagt wird, welche unternommen wird, um eine der zu schützenden Quelle gleichartige Quelle zu erschließen, und geeignet ist, die erstere zu gefährden;
3. wenn die Genehmigung zu einer Arbeit nicht erteilt wird, zu der sie schon vor der Verkündung dieses Gesetzes nach dem damals geltenden Rechte mit Erfolg versagt worden war.

Kommt eine Beschränkung des Grundeigentums, für die nach Abs. 1 eine Entschädigung festgesetzt worden ist, später in Wegfall, so kann der Quelleneigentümer die Herabsetzung der Entschädigung auf denjenigen Betrag beanspruchen, welcher ausreicht, um dem Grundstückseigentümer den ihm aus der vorübergehenden Belastung seines Grundstücks erwachsenen Schaden zu ersetzen. Soweit über diesen Betrag hinaus Entschädigung bereits geleistet worden ist, kann sie zurückgefordert werden.

§ 20.

Die Entschädigung wird in Rente gewährt. Die Rente beträgt jährlich fünf vom Hundert der im § 19 Abs. 1 bezeichneten Wertminderung, wovon eins vom Hundert unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Beträge als Kapitalabtrag anzusehen ist.

Die Rente ist von der Zustellung des Beschlusses ab, durch den die Genehmigung endgültig versagt oder unter einer erschwerenden Bedingung erteilt wird, für die Dauer von 41 Jahren und 13 Tagen zu zahlen. Der Beschluß ist außer den Beteiligten auch den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten der beteiligten Grundstücke zuzustellen.

Die Rente erlischt mit dem Wegfalle der Beschränkung, für welche sie gewährt wird, soweit nicht ihr Fortbestand zur Ausgleichung des dem Grundstückseigentümer aus der vorübergehenden Beschränkung des Grundeigentums erwachsenen Schadens oder als Ersatz für Aufwendungen der im § 23 bezeichneten Art erforderlich ist.

§ 21.

Die Rente ist dem jeweiligen Grundstückseigentümer von dem jeweiligen Quelleneigentümer jährlich im voraus zu entrichten. Am Beginne des 41. Jahres ist der volle Restbetrag zu entrichten.

Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem Quellengrundstück, auch den älteren, vor. Es wird nicht in das Grundbuch eingetragen und bleibt im Falle der Zwangsversteigerung des Quellengrundstücks auch dann bestehen,

wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Mehrere Rentenrechte haben gleichen Rang.

Im übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

§ 22.

Der Quelleneigentümer ist jederzeit berechtigt, die Rente schon während des im § 20 angegebenen Zeitraums durch Kapitalzahlung abzulösen. Welche Summen in den verschiedenen Jahren zu der Ablösung erforderlich sind, ergibt die beigefügte Tabelle.

Der Grundstückseigentümer kann die Ablösung der Rente verlangen, wenn die Wertminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Wertes des Grundstücks oder nicht mehr als 300 Mark beträgt.

§ 23.

Soweit der Grundstückseigentümer infolge der Unzulässigkeit oder der Erschwerung der Arbeit Aufwendungen macht, die nach den Umständen als zweckmäßig anzusehen sind, kann er in den Grenzen der ihm nach § 19 zustehenden Entschädigung Ersatz in Kapital verlangen. Er muß sich jedoch die bisherigen Kapitalabträge oder, wenn die Wertminderung größer ist als der zu ersetzende Betrag, einen verhältnismäßigen Teil anrechnen lassen.

Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Er ist ausgeschlossen, wenn er nicht binnen zehn Jahren nach dem für den Beginn der Rentenzahlung maßgebenden Zeitpunkte gerichtlich geltend gemacht wird.

Durch die Ersatzleistung wird die Rente oder, wenn die Wertminderung größer ist als der geleistete Betrag, ein verhältnismäßiger Teil abgelöst.

§ 24.

Der Grundstückseigentümer verliert den Anspruch auf die Rente, wenn er ihn nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Zustellung des im § 20 Abs. 2 bezeichneten Beschlusses bei dem Landrat und, wenn das Grundstück in einer Stadt belegen ist, bei dem Gemeindevorstand anmeldet. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Beschlusse hinzuweisen.

Ist die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, so hat der Landrat oder der Gemeindevorstand und, wenn dieser aus mehreren Personen besteht, ein Mitglied auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken und die erfolgte Einigung zu beurkunden. Auf die Beurkundung finden die Vorschriften des Artikels 12 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) Anwendung.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist dies den Beteiligten mitzuteilen. Der Anspruch auf die Rente erlischt, wenn er nicht binnen zwei Jahren nach der Zustellung der Mitteilung gerichtlich geltend gemacht wird. In der Mitteilung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Von dem Ergebnisse der Einigungsverhandlungen ist den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten der beteiligten Grundstücke Kenntnis zu geben.

§ 25.

In den Fällen des § 22 und des § 23 Abs. 3 finden auf das Ablösungskapital, wenn das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, die Vorschriften des Artikels 52 und des Artikels 53 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

Steht das Grundstück im Lehns-, Fideikommiß-, Stammguts- oder Leiheverbande, so kann der Grundstückseigentümer über das Ablösungskapital nur so verfügen wie nach den in den einzelnen Landesteilen geltenden Vorschriften über ein in demselben Verbande stehendes Gut und die an dessen Stelle tretenden Kapitalien.

§ 26.

In den Fällen des § 18 ist der Grundstückseigentümer nach den Vorschriften der §§ 19 bis 25 zu entschädigen. Wegen eines weiteren Schadens, der ihm durch die Anordnung entsteht, kann er mit Ausnahme des entgangenen Gewinns insoweit Ersatz verlangen, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert. Dieser Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren.

§ 27.

Liegt ein Grundstück in mehreren Schutzbezirken oder in einem gemeinsamen Schutzbezirke, so haften die beteiligten Quelleneigentümer dem Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

Im Verhältnisse zu einander sind die Quelleneigentümer zu gleichen Anteilen verpflichtet. Gewährt jedoch die zur Entschädigung verpflichtende Anordnung den Quellen nicht in gleichem Maße Vorteil, so haften die Quelleneigentümer untereinander nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Anordnung erwachsenen Vorteils.

Schutz gegen Veränderungen der Quellen.

§ 28.

Arbeiten, welche die Veränderung einer gemeinnützigen Quelle oder ihrer Fassung bezwecken, bedürfen der Genehmigung des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten.

Mittels Beschlusses dieser Behörden sollen, soweit tunlich, im voraus die Arbeiten bestimmt werden, für welche es einer Genehmigung nicht bedarf. Für gewisse Arbeiten kann eine Anzeige vorgeschrieben werden.

Ist zu befürchten, daß durch die Ausführung der Arbeiten eine gemeinnützige Quelle eines anderen Eigentümers gefährdet wird, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

Gegen die Entscheidung des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten findet die Beschwerde statt; die Vorschriften der §§ 9 und 15 finden entsprechende Anwendung.

Enteignung.

§ 29.

Wird eine gemeinnützige Quelle auf eine ihren Bestand oder ihren Mineralgehalt gefährdende Weise benutzt oder entspricht die Art ihrer Unterhaltung und Benutzung nicht dem Bedürfnisse der öffentlichen Gesundheitspflege, so haben das Oberbergamt und der Regierungspräsident den Quelleneigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abstellung des Mangels aufzufordern. Nach dem Ablaufe der Frist können, wenn der Aufforderung vorher nicht stattgegeben wird, die dem Quelleneigentümer gehörigen Grundstücke nebst Zubehör, soweit sie zur zweckentsprechenden Ausnutzung der Quelle erforderlich sind, zu Gunsten eines Unternehmers, der für die Erhaltung und ordnungsmäßige Benutzung der Quelle die erforderliche Sicherheit gewährt, enteignet werden; auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung hinzuweisen. Für die Enteignung, insbesondere für die Verleihung des Enteignungsrechts, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221).

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn das Oberbergamt und der Regierungspräsident die Feststellung oder Erweiterung eines Schutzbezirkes oder eine der im § 18 bezeichneten Anordnungen für notwendig erachten und der Quelleneigentümer nicht binnen einer ihm bestimmten angemessenen Frist den erforderlichen Antrag stellt.

Gegen die Verfügungen des Oberbergamts und des Regierungspräsidenten steht dem Quelleneigentümer die Beschwerde zu; sie hat aufschiebende Wirkung. Im übrigen finden die Vorschriften des § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und des § 15 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Nutzungsrechte an Quellen.

§ 30.

Steht die Nutzung der Quelle nicht dem Eigentümer des Quellengrundstücks, sondern auf Grund eines zeitlich nicht begrenzten Rechtes an diesem einem anderen zu, so finden die Vorschriften der §§ 4 bis 29 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Quelleneigentümers der Nutzungsberechtigte tritt. In den Fällen des § 29 kann, wenn das Nutzungsrecht nicht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden ist, das Nutzungsrecht selbst enteignet werden.

Zeitlich nicht begrenzt ist das Recht einer juristischen Person auch dann, wenn es erst mit ihr erlischt.

Strafbestimmung.

§ 31.

Wer eine Arbeit, die nach § 3, § 10 oder § 28 der Genehmigung bedarf oder nach § 4, § 10 oder § 28 erst nach vorheriger Anzeige vorgenommen werden darf, ohne die Genehmigung oder Anzeige vornimmt oder einer nach § 18 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung fahrlässigerweise begangen wird, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Schlußbestimmungen.

§ 32.

Auf Arbeiten, welche auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) untersagt werden können, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 33.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 9 treten mit der Verkündung dieses Gesetzes, die übrigen Vorschriften mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 14. Mai 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. Breitenbach.
v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Tabelle zum § 22 des Quellenschutzgesetzes.

Tilgung einer Entschädigung von 100 Mark durch eine jährliche, im voraus zu entrichtende Rente von 5 Prozent, wovon 1 Prozent unter Zuwachs der Zinsen der getilgten Beträge als Kapitalabtrag anzusehen ist (§ 20)				Demnach ist erforderlich zur Ablösung einer Rente von jährlich	
am Anfange des Jahres	treffen von der sodann fälligen Rente auf Zinsen Mark	Entschädigung Mark	und bleiben von der Entschädigung noch zu tilgen: Mark	im Laufe des Jahres	1 Mark (Entschädigung = 20 Mark) Mark
1.	4,00 000	1,00 000	99,00 000	1.	19,80 000
2.	3,96 000	1,04 000	97,96 000	2.	19,59 200
3.	3,91 840	1,08 160	96,87 840	3.	19,37 568
4.	3,87 514	1,12 486	95,75 354	4.	19,15 071
5.	3,83 014	1,16 986	94,58 368	5.	18,91 674
6.	3,78 335	1,21 665	93,36 703	6.	18,67 341
7.	3,73 468	1,26 532	92,10 171	7.	18,42 034
8.	3,68 407	1,31 593	90,78 578	8.	18,15 716
9.	3,63 143	1,36 857	89,41 721	9.	17,88 344
10.	3,57 669	1,42 331	87,99 390	10.	17,59 878
11.	3,51 975	1,48 025	86,51 365	11.	17,30 273
12.	3,46 055	1,53 945	84,97 420	12.	16,99 485
13.	3,39 897	1,60 103	83,37 317	13.	16,67 463
14.	3,33 493	1,66 507	81,70 810	14.	16,34 162
15.	3,26 832	1,73 168	79,97 642	15.	15,99 528
16.	3,19 905	1,80 095	78,17 547	16.	15,63 509
17.	3,12 702	1,87 298	76,30 249	17.	15,26 050
18.	3,05 210	1,94 790	74,35 459	18.	14,87 092
19.	2,97 418	2,02 582	72,32 877	19.	14,46 575
20.	2,89 315	2,10 685	70,22 192	20.	14,04 438
21.	2,80 888	2,19 112	68,03 080	21.	13,60 616
22.	2,72 123	2,27 877	65,75 203	22.	13,15 041
23.	2,63 008	2,36 992	63,38 211	23.	12,67 642
24.	2,53 528	2,46 472	60,91 739	24.	12,18 348
25.	2,43 670	2,56 330	58,35 409	25.	11,67 082
26.	2,33 416	2,66 584	55,68 825	26.	11,13 765
27.	2,22 753	2,77 247	52,91 578	27.	10,58 316
28.	2,11 663	2,88 337	50,03 241	28.	10,00 648
29.	2,00 130	2,99 870	47,03 371	29.	9,40 674
30.	1,88 135	3,11 865	43,91 506	30.	8,78 301
31.	1,75 660	3,24 340	40,67 166	31.	8,13 433
32.	1,62 687	3,37 313	37,29 853	32.	7,45 971
33.	1,49 194	3,50 806	33,79 047	33.	6,75 809
34.	1,35 162	3,64 838	30,14 209	34.	6,02 842
35.	1,20 568	3,79 432	26,34 777	35.	5,26 955
36.	1,05 391	3,94 609	22,40 168	36.	4,48 034
37.	0,89 607	4,10 393	18,29 775	37.	3,65 955
38.	0,73 191	4,26 809	14,02 966	38.	2,80 593
39.	0,56 119	4,43 881	9,59 085	39.	1,91 817
40.	0,38 363	4,61 637	4,97 448	40.	0,99 490
41.	0,19 898	4,80 102 0,17 346	0,17 346		

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.